

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg			
Ggf. Standort	Marburg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Curriculum):

- Da in den Fächern des Themenfelds „Kultur und Sprache“ qualitative Methoden bevorzugt zur Anwendung kommen, müssen zur Stärkung des interdisziplinären Ansatzes einer interkulturellen Betriebswirtschaftslehre neben quantitativen Methoden auch qualitative Methoden im Studiengang vermittelt werden, idealerweise durch die gemeinsame Durchführung des Methodenmoduls der beteiligten Disziplinen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Als älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen verfügt die Philipps-Universität über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Mit der festen Überzeugung, dass Erkenntnisfortschritte nicht nur innerhalb einzelner Disziplinen entstehen, sondern gerade auch durch die Interaktion und gegenseitige thematische und methodische Verbindung von Fächern und Fachkulturen, bemüht sich die Universität um günstige Bedingungen für interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Die Philipps-Universität begreift das Studium als eine Bildungsphase, in der eine qualitativ anspruchsvolle fachliche Ausbildung einhergehen soll mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, einer Erweiterung des Bildungshorizonts und der Förderung der Auseinandersetzung mit Themen aus anderen Disziplinen.

Der Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (M.Sc.) greift dieses Studienkonzept der Interdisziplinarität auf und beruht gleichzeitig auf der Annahme, dass in einer zunehmend international vernetzten Wirtschaft interkulturelle Kompetenz fast gleichberechtigt neben betriebswirtschaftliche Kompetenz tritt. So soll die Verzahnung von wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Wissen mit interkulturellen Inhalten Absolventinnen und Absolventen helfen, sich in den verschiedenen Wirtschaftssystemen der Welt sicher zu bewegen, fremden Kulturen mit Verständnis und Offenheit zu begegnen und neue, interdisziplinäre Problemlösungsstrategien zu entwickeln. Damit baut der Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (M.Sc.) gezielt das Lehrportfolio des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in puncto Interkulturalität aus. Die Besonderheit des Studiengangs liegt in der kombinierten Ausbildung in Betriebswirtschaftslehre (mit einer Schwerpunktbildung in den Bereichen Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- und Innovationsmanagement) und interkulturellen Modulen anderer Fachbereiche. Darüber hinaus sind einige Module, die Betriebswirtschaftslehre und Interkulturalität verbinden, speziell für den Studiengang geschaffen worden.

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die in internationalen Unternehmen und Institutionen mit interkulturellem Bezug, in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie in der öffentlichen Wirtschaft und bei Verbänden tätig sein und grenzübergreifend in interdisziplinären und internationalen Teams arbeiten möchten. Studierenden des Bachelorstudiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ (B.Sc.) bietet der neu konzipierte Masterstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (M.Sc.) ein konsekutives Masterprogramm und Studierenden des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ eine interkulturelle Alternative zum regulären Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (M.Sc.).

Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt konnte das Gutachtergremium einen sehr positiven Gesamteindruck von dem Konzept und der geplanten Umsetzung des Studiengangs gewinnen.

Durch die Festlegung der drei Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung sowie Informations- und Innovationsmanagement ist der Studiengang klar in der Betriebswirtschaft positioniert. Gleichzeitig wird der Dimension der Persönlichkeitsbildung nach Ansicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar Rechnung getragen. Die gewonnenen Eindrücke aus dem Gespräch mit den Studierenden weisen darauf hin, dass diese bei ihrer Entwicklung zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Persönlichkeiten unterstützt und zur gesellschaftlichen Teilhabe ermutigt werden.

Der Begriff der Interkulturalität wird sowohl im Sinne einer gelungenen Interdisziplinarität zwischen den Wirtschaftswissenschaften und mehreren beteiligten Disziplinen des Bereichs Sprache und Kultur begründet, aber auch in der Internationalität gesucht. Als essentielle Komponente der Interkulturalität findet die internationale Ausrichtung im Vergleich zur Interdisziplinarität bisher weniger Berücksichtigung in der Konzeption. Hinsichtlich des Internationalisierungsaspekts sieht das Gutachtergremium daher große Entwicklungschancen, die von den Studiengangsverantwortlichen z.T. bereits angestrebt werden.

Zu bewähren hat sich zudem die Verzahnung der beiden Studienbereiche Interkulturalität und Betriebswirtschaft. Die bisherige Konzeption sieht in angemessenem Anteil eigens konzipierte, beide Studienbereiche integrierende Studienanteile vor. Nicht ausreichend berücksichtigt wird dabei nach Ansicht des Gutachtergremiums der Einbezug der qualitativen Methodenausbildung, weswegen ein nach Möglichkeit interdisziplinär angeleitete Moduls gefordert wird, das neben quantitativen Forschungsmethoden auch die Grundlagen qualitativer Forschungsmethoden vermittelt¹.

Das Gutachtergremium gibt zudem folgende Empfehlungen:

- Aufgrund der titelgebenden Interkulturalität im Studiengang sollte ein Auslandsaufenthalt als Kriterium bei den Zulassungskriterien berücksichtigt oder obligatorisch im Studienverlauf erwogen werden.
- Zugunsten der besseren Verknüpfung interkultureller und betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte sollte ein regelmäßiger Austausch unter den am Studiengang beteiligten Lehrpersonen institutionalisiert werden.

¹ Die Gremien der Akkreditierungsagentur weichen in diesem Punkt von der Akkreditierungsempfehlung des Gutachtergremiums ab (vgl. S. 31: III 1 Allgemeine Hinweise).

- Im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs sollte der Einsatz digitaler Lehr-/Lern- und ggf. auch Prüfungsformate ausgebaut und als fester Bestandteil ins Curriculum aufgenommen werden.
- Bei der Zusammensetzung des Lehrkörpers sollten Diversitätsaspekte stärker in den Fokus genommen werden.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
Inhalt	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum	15
2.2.2 Mobilität	19
2.2.3 Personelle Ausstattung	20
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	22
2.2.5 Prüfungssystem	23
2.2.6 Studierbarkeit.....	23
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
2.3.1 Lehramt	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	30
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	30
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	30
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
III Begutachtungsverfahren.....	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergruppe	31
V Datenblatt.....	33
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	33

2	Daten zur Akkreditierung.....	33
Glossar.....		34
Anhang.....		35



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Masterstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (M.Sc.) werden insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben. Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Laut § 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss *Master of Science* (M.Sc.) der Philipps-Universität Marburg vom 04. Dezember 2019 (im Folgenden „fachspezifische Prüfungsordnung“) beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. Das Studium kann immer zum Wintersemester aufgenommen werden. Ein Studium in Teilzeit ist gemäß § 26 (3) der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (im Folgenden: „Allgemeine Bestimmungen“) nicht möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Studiengang wird als forschungsorientiert beschrieben. Abgebildet wird die Forschungsorientierung u.a. durch die Integration eines Methodenbereichs sowie durch die Module der Intercultural Graduate (Research) Projects.

Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 4 der fachspezifischen Prüfungsordnung festgehalten. Demnach ist ein fachlich einschlägiges Bachelorstudium im Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen, in dem mindestens 66 ECTS-Punkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und Methodenkompetenz im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in einem der Bereiche Mathematik/Statistik/Operations Research/Ökonometrie/empirische Wirtschaftsforschung erbracht wurden. Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums und der Vergleichbarkeit des (ersten berufsbegleitenden) Hochschulabschlusses entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen sind in Anlage 4 zur fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Darin ist ein Schreiben vorgesehen, in dem die fachliche Eignung und auch die angestrebte Schwerpunktwahl im Masterstudium dargelegt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 3 der fachspezifischen Prüfungsordnung ist „die Masterprüfung [...] bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle [...] vorgesehenen Module bestanden [sind]. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums [...] verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.“

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen. Die vorgelegte Version entspricht den aktuellen Vorgaben; die ECTS-Einstufungstabelle entspricht den Empfehlungen des ECTS-Users' Guide.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in thematisch und zeitlich begrenzte Studieneinheiten (Module) gegliedert, die in ihrer Konzeption gemäß § 10 (5) der Allgemeinen Bestimmungen 6 oder 12 ECTS-Punkte umfassen sollen, ausgenommen ist die Masterarbeit. Bei begründeten Ausnahmefällen soll die Modulgröße ein Vielfaches von 3 ECTS-Punkten betragen und 18 ECTS-Punkte nicht überschreiten. In § 10 (6) wird festgelegt, dass sich Module in der Regel über ein, maximal jedoch zwei Semester (in diesem Fall müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können) erstrecken.

Die Beschreibung der einzelnen Module enthält alle erforderlichen Angaben: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (einschließlich Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkte, Häufigkeit des Lehrangebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Darüber hinaus werden Angaben zu Verpflichtungsgrad (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), Niveaustufe, Lehr- und Prüfungssprache und der bzw. die jeweilige Modulverantwortlichen gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Den einzelnen Modulen des Studiengangs sind überwiegend 6 ECTS-Punkte zugrunde gelegt; lediglich die beiden Modulblöcke „Kultur und Sprache“ umfassen je 12 ECTS-Punkte, das Modul „Masterarbeit“ hingegen 30 ECTS-Punkte.

Die Änderungssatzung vom 19. Februar 2020 der Allgemeinen Bestimmungen zu § 10 (3) umreißt einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt; gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass sich der konkrete Stundenwert nach den Angaben im Modulhandbuch richtet. Dieses kalkuliert durchgängig mit einem Wert von 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

Im Studiengang sind insgesamt 120 ECTS-Punkte vorgesehen, wobei in einem Semester regelhaft 30 ECTS-Punkte erzielt werden. Die Abweichung von +3 ECTS-Punkten im dritten und -3 ECTS-Punkten im vierten Fachsemester bewegt sich im Rahmen der in § 10 (4) vorgesehenen Vorschriften, da die Gesamtsumme im Studienjahr ausgeglichen ist (60 ECTS-Punkte).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Aufgrund der durch die Universität Marburg bereitgestellten Unterlagen zum Studiengang wie auch im Laufe der mit den beteiligten Statusgruppen geführten Gespräche haben sich aus Sicht des Gutachtergremiums mehrere Bewertungsschwerpunkte herauskristallisiert.

Zunächst stand die Gewichtung und auch Verzahnung von interkulturellen und betriebswirtschaftlichen Aspekten im Zentrum. Dabei wurde auch der Interkulturalitätsbegriff in verschiedenen Zusammenhängen beleuchtet. Aus Perspektive eines aus der Interdisziplinarität entstehenden Interkulturalitätsverständnisses wurde der Anteil an Importmodulen aus anderen Fachbereichen, die Durchführung fachübergreifender Veranstaltungen und Projekte, sowie die Auslegung im Methodenbereich besprochen.

Auch Verbindung und gleichzeitig Abgrenzung der interkulturellen zur internationalen Betriebswirtschaftslehre wurden vor dem Hintergrund von studentischen Auslandsaufenthalten, Gastdozenten, der Zusammensetzung des Lehrkörpers und auch möglicher digitaler Lehrangebote mit ausländischen Universitäten beleuchtet.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung und im Diploma Supplement formuliert. Nach Abschluss des Studiengangs sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein,

- (1) weiterführende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden,
- (2) komplexere, betriebswirtschaftliche Problemstellungen in einem der drei Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung und Informations- und Innovationsmanagement zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren,

(3) umfassendere Problemstellungen mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug aus der Perspektive der Betriebswirtschaftslehre und/oder anderer Disziplinen darzulegen, zu untersuchen und Lösungen zu systematisieren,

(4) fachbezogene Positionen mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu formulieren und zu verteidigen sowie sich mit (internationalen) Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien auszutauschen und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Zugrunde liegt das übergeordnete Ziel, Absolventinnen und Absolventen zu einer qualifizierten Tätigkeit in internationalen Unternehmen und Institutionen mit interkulturellem Bezug, in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie in der öffentlichen Wirtschaft und bei Verbänden zu befähigen. Besonders qualifizierten Studierenden eröffnet der Abschluss des Studiums die Teilnahme an einem Promotionsprogramm im In- oder Ausland.

Neben der fachlichen Ausbildung sehen sich die Lehrenden des Fachbereichs auch dem Leitbild verpflichtet, die Studierenden in der Weiterentwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu fördern. Dies soll anhand mehrerer Module erfolgen, die in Kleingruppen absolviert werden, wie z.B. die Seminarmodule oder die Graduate (Research) Projects sowie Veranstaltungen des Moduls „Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene“.

Als eine Möglichkeit, das ehrenamtliche Engagement zu fördern, sieht die Prüfungsordnung vor, dass die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen oder als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung mit 6 ECTS-Punkten im Modul „Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene“ angerechnet werden kann.

Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg werden auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg entwickelt. Diese enthält außerdem eine Musterprüfungsordnung, die den Rahmen für alle Prüfungsordnungen vorgibt. Beides entspricht den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Analyse der von der Hochschule erstellten Unterlagen und nach Auswertung der Gespräche während der digitalen Begehung hat das Gutachtergremium einen positiven Gesamteindruck vom Konzept des Studiengangs gewonnen.

Durch die Festlegung der drei klassischen Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung sowie Informations- und Innovationsmanagement ist der Studiengang klar in der Betriebswirtschaft positioniert. Auch der Dimension der Persönlichkeitsbildung wird nach Ansicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar Rechnung getragen. Insbesondere zeigen sich die Lehrenden und

Programmverantwortlichen ihrem zivilgesellschaftlichen Auftrag bewusst. Die gewonnenen Eindrücke aus dem Gespräch mit den Studierenden weisen darauf hin, dass diese bei ihrer Entwicklung zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Persönlichkeiten unterstützt und zur gesellschaftlichen Teilhabe ermutigt werden.

Damit wird klar, dass sich der Studiengang keineswegs auf eine rein fachliche Ausbildung reduziert. Den Studierenden wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums auch ein gesellschaftlicher Auftrag im Kontext der Handlungsverantwortung von Führungskräften in Unternehmen, Politik und öffentlicher Wirtschaft vermittelt, weswegen die Verankerung solcher Ziele in der Ausbildung junger Fachkräfte als wichtig und sinnvoll wahrgenommen wird.

Um das Profil des Studiengangs weiter zu schärfen und ihn noch besser zu positionieren, regt das Gutachtergremium an, zentrale Konzepte weiter zu operationalisieren. Teilweise wird aus den Qualifikationszielen nicht deutlich, wie die Adjektive „international“ und „interkulturell“ im Studiengang definiert werden und was sie unterscheidet, wodurch es unter den befragten Studierenden zu Verwechslungen bzw. Vermischungen zwischen den Konzepten „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ und „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre“ kommt. Gleichzeitig möchte das Gutachtergremium anmerken, dass aufgrund der Konzeptakkreditierung lediglich Studierende benachbarter Studiengänge zum Gespräch standen. Dennoch ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass durch eine genauere Definition der Begrifflichkeiten die zukünftigen Studierenden ihr Berufsbild ggf. konkreter fassen könnten. Gleiches kann für das ebenso zentrale Konzept der Interdisziplinarität – als Vielfalt von Fachkulturen und deren gegenseitige Befruchtung – gelten, um eine Schärfung der entsprechenden Zieldefinition und inhaltlichen Verzahnung von interkulturellen Aspekten und BWL zu erzielen.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachvollziehbar dargelegt sind. Lediglich einzelne Modulziele könnten im Modulhandbuch noch spezifischer dargestellt werden, um entsprechend den Lernerfolg der Studierenden zielgerichteter prüfen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (M.Sc.) gliedert sich in die Studienbereiche

- Basisbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre: Pflichtmodule „Strategies for Internationalization“ und „Intercultural Management“ (je 6 ECTS-Punkte) im ersten und zweiten Fachsemester,
- Schwerpunktbereich (Accounting and Finance / Marktorientierte Unternehmensführung / Informations- und Innovationsmanagement): fünf Wahlpflichtmodule (je 6 ECTS-Punkte) zum gewählten Schwerpunkt im ersten bis dritten Fachsemester,
- Bereich Kultur und Sprache (Module der Anglistik / Ethnologie und Kulturwissenschaft / Geographie / Geschichte / Kunstwissenschaften / Nah- und Mitteloststudien / Religionswissenschaften / Romanistik): zwei Wahlpflichtmodule (je 12 ECTS-Punkte) im ersten und zweiten Fachsemester,
- Bereich Methoden: Wahlpflichtmodul (6 ECTS-Punkte) im ersten Fachsemester,
- Bereich überfachliche Kompetenzen: zwei frei wählbare Wahlpflichtmodule (je 6 ECTS-Punkte) im dritten Fachsemester,
- Vertiefungsbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre: Wahlpflichtmodul (6 ECTS-Punkte) im dritten Fachsemester und
- Abschlussbereich: Modul „Masterarbeit“ (30 ECTS-Punkte) im vierten Fachsemester.

Insgesamt kombiniert der Studiengang Module der Betriebswirtschaftslehre mit interkulturellen Modulen anderer Fachbereiche. Dabei sind methodische Komponenten und drei studiengangsspezifische Schwerpunktmodule ins Curriculum integriert.

Die wesentlichen Formen der Vermittlung von Lehrinhalten im Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (M.Sc.) sind nach Angabe der Hochschule Vorlesungen mit begleitenden Übungen, Seminare und umfassendere Projekte. In Vorlesungen werden neben Tafel und Beamer auch „flipped learning“-Konzepte eingesetzt. Übungen oder Tutorien werden zur Vertiefung und Anwendung der Inhalte der Vorlesungen angeboten, dabei werden Fallbeispiele oder kleinere

Aufgaben bearbeitet. In Seminaren sollen die Studierenden die Gestaltung von Seminararbeiten und Vorträgen zum eigenständigen Erarbeiten von Inhalten nutzen, aber auch die Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion erarbeiteter Inhalte üben. In einigen Veranstaltungen können auch Mitstudierende anonymes Feedback abgeben. Im Rahmen des Intercultural Graduate (Research) Project werden Studierende in sehr kleinen Gruppen oder in Einzelarbeit mit komplexeren Fragestellungen konfrontiert. Dies soll auch dazu dienen, die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens noch weiter zu vertiefen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der von der Hochschule erstellten Unterlagen wie auch der Gespräche mit der Hochschule hat das Gutachtergremium einen sehr positiven Gesamteindruck vom Konzept des Studiengangs gewonnen.

Die Zulassungskriterien ergeben sich nicht nur aus der Notwendigkeit zur Selektion, sondern auch aus einer durchdachten Offenheit für die Vielfalt von Studierenden. Da in den Zulassungskriterien kein unmittelbarer Hinweis auf den interdisziplinären bzw. interkulturellen Zuschnitt des Studiengangs enthalten ist, sollte aus Sicht des Gutachtergremiums bei der Zusammensetzung der Studiengangskohorten die Diversität stärker in den Fokus genommen werden. Angesichts entsprechend formulierter Erwartungen fachnaher Studierender wäre ggf. auch ein obligatorischer Auslandsaufenthalt im Masterstudium als interkultureller Erfahrungswert sinnvoll. Ebenso wird davon ausgegangen, dass eine verstärkt diverse Zusammensetzung des Lehrkörpers einen günstigen Einfluss auf die Integration betriebswirtschaftlicher und interkultureller Themen haben kann (vgl. Abschnitt 2.2.3).

Der Studiengang ist auch als konsekutives Masterangebot für Absolventinnen und Absolventen des Marburger Studiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) konzipiert. Die Frage einer möglichen Redundanz wird jedoch durch inhaltliche Abgrenzung und durch die Abstimmung interkultureller Module, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, elegant gelöst.

Das Masterprogramm bietet eine fachlich tiefgehende betriebswirtschaftliche Ausbildung, was durch die drei betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte untermauert wird. Um dem Profil des Studiengangs gerecht zu werden, sollen zwischen 24 und 36 ECTS-Punkten an interkulturellen Modulen anderer Fachbereiche belegt werden; zudem kombinieren Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten betriebswirtschaftliche Themen mit interkulturellen Inhalten. Schließlich soll die Masterarbeit (mit 30 ECTS-Punkten) die Schwerpunkte der Betriebswirtschaftslehre mit interkulturellen Fragestellungen verbinden. Insofern ist der Studiengang unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut.

Ebenso stimmt die Bezeichnung des Studiengangs nach Einschätzung des Gutachtergremiums nachvollziehbar mit den Inhalten überein. Der Studiengang greift auf das Konzept der Hochschule zurück, dass

Erkenntnisfortschritte auch durch die Interaktion und gegenseitige thematische und methodische Verbindung von Fächern und Fachkulturen entstehen. Zur Wahl der Bezeichnung führten die Programmverantwortlichen aus, dass das in der Lehre dominierende Fach – die Betriebswirtschaftslehre – auch im Titel dominieren sollte, wohingegen Interkulturalität als Attribut hinzukäme, was sich in der Gewichtung von interkulturell ausgerichteten Modulen im Studiengangskonzept widerspiegelt. Hier wäre anzuregen, dass durch eine umgekehrte Reihenfolge des Methodenmoduls und des Moduls „Intercultural Management“ die Studierenden schon zu Beginn ihres Studiums mit interkulturellen Inhalten in Berührung kommen könnten. Gleichzeitig wird die überwiegend betriebswirtschaftliche Ausrichtung in den drei möglichen Schwerpunktbereichen reflektiert.

Auch der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Der Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (M.Sc.) wird vom Gutachtergremium als forschungsorientiertes Programm wahrgenommen, das eine ausreichende Methodenkompetenz voraussetzt und diese weiter ausbaut. Insbesondere kommt die Forschungsorientierung des Studiengangs durch die Integration eines Methodenbereiches und des Graduate Research Projects zum Ausdruck. Dies wird zusätzlich durch eine auf einem methodischen Fundament ruhende Masterabschlussarbeit abgerundet. Auch wenn nur 6 ECTS-Punkte im Methodenbereich im ersten Fachsemester zu erbringen sind, sind diese nach Einschätzung des Gutachtergremiums angemessen, um eine gute Masterabschlussarbeit zu verfassen. Aktuell dominiert in der Methodenausbildung jedoch die Vermittlung quantitativer Methoden. Da zur Stärkung interkultureller Elemente für den Wahlpflichtbereich „Kultur und Sprache“ Module der Anglistik / Ethnologie und Kulturwissenschaft / Geographie / Geschichte / Kunstwissenschaften / Nah- und Mitteloststudien / Religionswissenschaften / Romanistik ausgewählt wurden, ist es aus Sicht des Gutachtergremiums geboten, auch im Hinblick auf die Methodenausbildung die jeweiligen Fächerkulturen angemessen zu berücksichtigen. Da in den Fächern des Themenfelds „Kultur und Sprache“ allgemein qualitative Methoden bevorzugt zur Anwendung kommen, müssen diese auch im Studiengang vermittelt werden. Aus Sicht des Gutachtergremiums würde dadurch auch der Interdisziplinarität besser Rechnung getragen.

Die Programmverantwortlichen verstehen ihren Ansatz der Interkulturalität auch als Derivat gelebter Interdisziplinarität im Zusammenspiel unterschiedlicher Fächer und deren Fachkulturen und Denkmustern. Dieses Verständnis von Interdisziplinarität sowie von Interkulturalität bringt es mit sich, dass die betriebswirtschaftlichen Inhalte und die interkulturellen Inhalte in der Umsetzung des Studienprogramms nicht nur kohabitieren, sondern auch konzeptionell verzahnt bzw. integriert werden müssen. Aktuell sind bis auf u.a. die Projektphase und das Interkulturelle Seminar jedoch eher wenige integrierte interdisziplinäre Module vorgesehen. Empfehlenswert wäre ein Ausbau interdisziplinär vermittelter, über den Transfer auf der Ebene der Studierenden hinaus stärker integrierter Modulangebote zwischen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und den den Studienteil „Sprache und Kultur“ vertretenden Fachbereichen. Beispielsweise könnten weitere wirtschaftliche Module mit interkulturellen Aspekten

kreiert oder Themen aus unterschiedlichen Disziplinen bzw. Fachkulturen eruiert werden. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, einen regelmäßigen Austausch unter den am Studiengang beteiligten Lehrenden mit dem Ziel der besseren Verknüpfung interkultureller und betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte zu institutionalisieren.

Aufgefallen ist dem Gutachtergremium zudem, dass die Unterscheidung zwischen den Basismodulen „Strategies for Internationalization“ und „Intercultural Management“ in den Modulbeschreibungen wenig trennscharf erscheint und daher zur Vermeidung von Redundanzen eine deutlichere Abgrenzung und inhaltliche Abstimmung sinnvoll wäre. Die verbreitete Annahme, dass Interkulturalität aus Internationalisierung folge, ist aus Gutachtersicht nicht allgemeingültig, da bspw. auch lokale Unternehmungen ohne internationale Aktivitäten interkulturelle Herausforderungen erfahren können, wenn ihre Belegschaft interkulturell zusammengesetzt ist.

Hinsichtlich der eingesetzten Lehr- und Lernmethoden kann generell eine ausreichende Varianz konstatiert werden. Neben klassischen Lehrformen wie Vorlesung und Übung finden Kleingruppenveranstaltungen wie Seminare zum Zweck der Kompetenzentwicklung im Studienverlauf zunehmend Anwendung. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, in dem der Studiengang angesiedelt ist, arbeitet mit der Lernplattform ILIAS und stellt dort Modulinhalte asynchron bereit. Innovativ in diesem Konzept ist die Integration einer Projektphase, bei der zwischen industrie- und forschungsorientierter Projektphase unterschieden wird. Während erstere nachfrageorientiert ist, ist letztere eher angebotsgetrieben (d.h., abhängig von der Forschungsaktivität der involvierten Lehrstühle). Damit werden Studierende sowohl für die Wissenschaft als auch für die Praxis vorbereitet. Da im Gespräch die Möglichkeit eröffnet wurde, interkulturelle und interdisziplinäre Bezüge zukünftig auch in Zusammenarbeit mit weltweiten Kooperationspartnern der Universität Marburg zu verstärken, möchte das Gutachtergremium zur Weiterentwicklung des Studiengangs empfehlen, in diesem Sinne den Einsatz digitaler Lehr-/Lern- und Prüfungsformate auszubauen und als festen Bestandteil ins Curriculum aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Da in den Fächern des Themenfelds „Kultur und Sprache“ qualitative Methoden bevorzugt zur Anwendung kommen, müssen zur Stärkung des interdisziplinären Ansatzes einer interkulturellen Betriebswirtschaftslehre neben quantitativen Methoden auch qualitative Methoden im Studiengang vermittelt werden, idealerweise durch die gemeinsame Durchführung des Methodenmoduls der beteiligten Disziplinen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte diskutiert werden, ob ein Auslandsaufenthalt aufgrund der titelgebenden Interkulturalität im Studiengang als Kriterium bei den Zulassungskriterien berücksichtigt oder obligatorisch im Studienverlauf verankert werden kann.
- Zugunsten der besseren Verknüpfung interkultureller und betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte sollte ein regelmäßiger Austausch unter den am Studiengang beteiligten Lehrpersonen institutionalisiert werden.
- Im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs sollte der Einsatz digitaler Lehr-/Lern- und Prüfungsformate ausgebaut und als fester Bestandteil ins Curriculum aufgenommen werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Philipps-Universität Marburg versteht die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungsordnungen der Hochschule sehen daher in § 8 ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den jeweiligen Studiengang integrieren lässt. Für einen Auslandsaufenthalt wird im Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (M.Sc.) das 3. Fachsemester empfohlen.

Die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen ist in § 19 der Prüfungsordnung gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Der Studiengang sieht zudem spezielle Auslandsmodule vor, die die Mobilität und die Anerkennung erleichtern (z.B. „Interdisziplinär Ausland (Kultur)“, „Interdisziplinär Ausland (Sprache)“, „BWL Ausland (M.Sc.)“ sowie „Methoden Ausland“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden werden am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durch einen ERASMUS-Beauftragten informiert und unterstützt. Da der Studiengang erst im Wintersemester 2020/2021 startet, konnte das Gutachtergremium nur mit Studierenden des fachlich verwandten Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (M.Sc.) sprechen. Von diesen wurde berichtet, dass mobilitätsfördernde Angebote der Universität Marburg klar kommuniziert werden und der Fachbereich grundsätzlich bei organisatorischen und praktischen Fragen zum Thema unterstützend zur Seite steht.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums läuft die Anrechnung gemäß Lissabon-Konvention problemlos. Es stehen – auch studentische – Ansprechpartner für Beratungen zur Verfügung. Semesterweise werden Informationsveranstaltungen, an denen auch „Rückkehrer“ teilnehmen, angeboten, die von

Studierenden des Studiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) gut genutzt werden. Die Programmverantwortlichen gehen von einer ähnlich hohen Beteiligung der zukünftigen Masterstudierenden aus. Praktika im Masterstudiengang sollen nach den Gesprächen vor Ort jedoch eher in Deutschland stattfinden, was aus Gutachtersicht aktuell eher unkritisch ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Studiengang erst startet und noch keine Erfahrungen vorliegen.

Das Gutachtergremium sieht insgesamt, dass der Fachbereich das Internationalisierungskonzept der Universität lebt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Alle Professuren, die am Studiengang beteiligt sind, werden nach Angaben der Hochschule zum Wintersemester 2020/21 besetzt sein. Die Lehre soll zu 100% durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt sein.

Für alle Beschäftigten der Hochschule steht eine Vielzahl an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. So entwickelt das Referat für Personalentwicklung zielgruppenspezifische Fortbildungsangebote für Führungskräfte der Wissenschaft, Technik und Verwaltung. Ferner eröffnet die Hochschuldidaktik ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen.

Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert. Mit spezifischen Veranstaltungen sowie durch Beratung und Coaching sollen dabei persönliche Lehr- und Lernkompetenz weiterentwickelt und die Umsetzung neuer Lehrideen unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehre wird vollumfänglich durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Diese außerordentlich hohe interne Abdeckungsrate zeugt von der durchdachten ressourcen-basierten Konzeption des Studienganges.

Der Lehrkörper der Philipps-Universität Marburg hat die Möglichkeit, sich im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen didaktisch fortzubilden. Diese trägt zu einer hohen Qualität der Lehre bei.

Die drei betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung und Informations- und Innovationsmanagement sind in Forschung und Lehre an der Hochschule ausreichend vertreten. Zudem können die drei Programmverantwortlichen, mit denen Gespräche geführt wurden, jeweils auf berufliche Erfahrung im internationalen bzw. interkulturellen Kontext zurückgreifen, was auch durch die Studierenden positiv hervorgehoben wurde. Als einschlägige Beispiele ihrer Expertise in der interkulturellen Betriebswirtschaft nannten die Programmverantwortlichen aktuelle Forschungsthemen wie nachhaltige Innovationen mit geographischem Kontext oder Islamic Finance.

Etwas ungünstig erscheint dem Gutachtergremium jedoch der Umstand, dass die Übersicht der (elf) Lehrenden ausschließlich Personen aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich enthält. Zudem waren die Gesprächspartner aus dem Kreis der Lehrenden und Programmverantwortlichen – abgesehen von ihrer interkulturellen Expertise – ausschließlich männliche Betriebswirte ohne ersichtliche eigene interkulturelle Hintergründe. Dieser Sachverhalt impliziert aus Sicht des Gutachtergremiums eine eher geringe Gewichtung des Themenfelds Kultur und Sprache wie auch des Diversitätsaspekts in personeller Hinsicht. Auch wenn die Betriebswirtschaft die dominante Komponente im Studiengang ist, erscheint in Hinblick auf die Studiengangsleitung eine Doppelspitze aus den Wirtschaftswissenschaften und dem Themenfeld Kultur und Sprache sinnvoll für die Zukunftsfähigkeit und die Außenwirkung des Studienganges. Zusätzlich wäre es hilfreich, im Fall einer personellen Erweiterung über solche Denominationen nachzudenken, die per se Wirtschaftswissenschaften und Kultur integrieren, beispielsweise „Interkulturelle Führung“ o.ä. Dies könnte einerseits die Abhängigkeit von sehr vielen Import-Modulen aus anderen Fachbereichen verringern und die Stabilität des Lehrangebotes gewährleisten; andererseits könnte es für eine bessere didaktische Integration der Komponenten Kultur und BWL sorgen. Auch könnte eine erhöhte Heterogenität in Hinblick auf männliche und weibliche Lehrende – die sich gemäß Studien in der Informationsakquisition und -verarbeitung, Risikoeinstellung oder in der ethischen Einstellung unterscheiden – dem Studiengang guttun. Zusammenfassend sieht das Gutachtergremium daher, bei der Zusammensetzung Lehrkörpers die angeführten Diversitätsaspekte stärker in den Fokus zu nehmen.

Auf der Grundlage der analysierten Unterlagen und der geführten Gespräche kommt das Gutachtergremium hinsichtlich der personellen Ressourcen insgesamt zu einem positiven Gesamturteil. Insbesondere die hier aufgeführten Stärken des Studiengangs lassen nach Meinung des Gutachtergremiums keinen Zweifel an den hohen Qualitätsstandards in der personellen Ausstattung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei zukünftigen Entscheidungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Lehrkörpers sollten Diversitätsaspekte stärker in den Fokus genommen werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Ausstattung der Räume des Fachbereichs wurde nach Angaben der Hochschule in den letzten Jahren verbessert. In drei Gebäuden des Fachbereichs wurden Seminarräume bzw. Hörsäle renoviert. Die Fachbereichsbibliothek wurde saniert und erhält neben 40 neuen Arbeitsplätzen nun auch einen Loungebereich. Zudem kann der Fachbereich auf die zentralen Hörsäle der Universität zurückgreifen. Mit dem Neubau der Universitätsbibliothek, die sich fußläufig befindet, stehen weitere Arbeits- und Aufenthaltsplätze zur Verfügung.

Die Arbeitsgruppen werden von wissenschaftlichen Mitarbeitern und technisch-administrativem Personal unterstützt, unter anderem durch eine Geschäftsführung für Studienangelegenheiten, einen Dekansreferenten, der auch die Lehrplanung übernimmt, sowie einen Referenten für Internationales (75%).

Das Prüfungsbüro, das ebenfalls beratende Tätigkeiten für die Studierenden übernimmt, ist mit zwei Vollzeitstellen und zwei weiteren Viertelstellen besetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Soweit es den Unterlagen zu entnehmen ist und die räumliche Situation des Fachbereichs eingeschätzt wird, ist eine ausreichende räumliche und sächliche Infrastruktur zur Erfüllung der Studiengangsziele gegeben. Die Studierenden des Fachbereichs berichten positiv von teilweise bereitgestellten digitalen Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen (über die Plattformen Adobe Connect, Big Blue Button und/oder WebEx), einem optimalen Zugang zu Datenbanken und der sehr gut ausgestatteten Universitätsbibliothek, deren Bestand auch online zur Verfügung steht.

Aufgrund der Unterlagen und auch der Aussagen der Studierenden kommt das Gutachtergremium zudem zu der Einschätzung, dass der Fachbereich auch über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal für die Umsetzung der Konzeption des neuen Studiengangs verfügt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei der Planung des Studiengangs wurde nach Angaben der Hochschule darauf geachtet, dass maximal fünf Prüfungen pro Semester stattfinden. Die Prüfungen sind auf Modulebene organisiert.

Um den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung zu tragen, sind verschiedene Prüfungsformen wie Portfolio, Hausarbeit und Präsentation vorgesehen. So sollen zum Beispiel im Modul „Seminar Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ die Kompetenzen vermittelt werden, zentrale Fragestellungen aus dem Bereich der internationalen und/oder interkulturellen Betriebswirtschaftslehre tiefgehend und kritisch zu untersuchen und Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich als auch schriftlich zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback konstruktiv umzugehen. Dafür ist als Lehrform eine seminaristische Kleingruppenveranstaltung vorgesehen, als Prüfungsformate Präsentation und Hausarbeit.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden nach Angaben der Hochschule im Rahmen der studiengangweiten Qualitätssicherung kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen sind durchgehend modulbezogen. Die Prüfungsformen variieren zwischen Klausur, Portfolio, Hausarbeit und Präsentation und sind damit kompetenzorientiert ausgestaltet.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden nach Angabe der Hochschule kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Dafür werden Informationen aus Befragungen der Studierenden sowie Kennzahlen und Prüfungsstatistiken genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studiendekanat stellt nach Angaben der Hochschule sicher, dass die Pflichtmodule sowie die Module des gewählten Schwerpunkts überschneidungsfrei belegt werden können. In einigen Modulen des

Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die Inhalte der Module zudem mithilfe von Online-Angeboten selbstständig erarbeitet werden. Im Bereich von Kultur und Sprache ist das Angebot so vielfältig, dass eine Überschneidungsfreiheit nicht für alle möglichen Kombinationen garantiert werden kann. Aufgrund der hohen Anzahl an Wahlmöglichkeiten können jedoch individuelle Studienpläne abgestimmt werden.

Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und schließen mit einer Prüfung ab; pro Semester sind maximal 5 Prüfungen vorgesehen. Die Prüfungen werden nach Auskunft der Hochschule in der Regel so angesetzt, dass sie in den Zeitslot der Veranstaltung fallen. Zudem stehen pro Semester zwei unabhängig voneinander belegbare Prüfungstermine zur Auswahl.

Der Arbeitsaufwand in einem Modul wird nach Angabe der Hochschule durch regelmäßige Lehrevaluationen überprüft. Im Wintersemester 2019/20 fand eine Studiengangsbefragung des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (M.Sc.) statt, aus dem Module in den Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (M.Sc.) exportiert werden. In Rahmen dieser Erhebung wird u.a. auch nach dem Workload gefragt; die Ergebnisse sollen auch in die Weiterentwicklung des vorliegenden Studiengangs einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine gute Studierbarkeit wird mit mindestens 6 ECTS-Punkten pro Modul und einem Workload von 27-33 ECTS pro Semester ermöglicht. Auch in der Importmodulliste (siehe PO) aufgezählte Module weisen von Modulgrößen von 6 bis 12 ECTS-Punkten auf.

Der Studienablaufplan sieht eine angemessene Prüfungsdichte von 5 bis 6 Prüfungsleistungen pro Semester vor. Die Prüfungstermine sind an den Veranstaltungsterminen orientiert und finden gemäß § 24 Abs. 2 der Prüfungsordnung entweder in der zwei- bis dreiwöchigen Prüfungsphase oder in der vorlesungsfreien Zeit statt. Diese Regelung bietet den Studierenden einen Anhaltspunkt in Hinblick auf die Planbarkeit des Studiums und lässt ausreichend Spielraum für die Prüfer und die zu Prüfenden. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Auch haben die Studierenden gemäß § 24 Abs. 3 der Prüfungsordnung die Möglichkeit, bei Nichtbestehen des ersten Prüfungsversuchs eine Prüfung erneut im Semester abzulegen, was Zeitverzögerungen reduziert und damit dem Einhalten der Regelstudienzeit zugutekommt.

Bei den Pflichtmodulen wird im Fachbereich darauf geachtet, dass diese überschneidungsfrei angeboten werden. Aufgrund der großen Auswahl an Importmodulen aus anderen Fachbereichen ist die Überschneidungsfreiheit hier kaum zu garantieren, wobei die Studierenden des benachbarten Studiengangs diesbezüglich im Gespräch keine Probleme äußerten; stattdessen wurde angemerkt, dass i.d.R. individuelle Lösungen gefunden werden können.

Die Überprüfung des Arbeitsaufwandes ist in § 7 der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg vom 15. August 2011 geregelt und sieht eine Workloadkontrolle in Form von Modulevaluationen und einer mindestens einmal in der Regelstudienzeit durchgeführten Studiengangsevaluation vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (M.Sc.) zielt nach Angaben der Hochschule darauf ab, betriebswirtschaftliche mit interkulturellen Kompetenzen zu verknüpfen. Die zugehörigen methodisch-didaktischen Ansätze entstammen anderen Masterstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie den Bachelor- und Masterstudiengängen der mittels Import involvierten Fachbereiche. Darüber hinaus sind die Erfahrungen, die mit den interkulturellen Modulen des Studiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) gemacht und jedes Semester im Rahmen von Feedbackgesprächen mit den Studierenden gesammelt wurden, in die Gestaltung des Studiengangs eingeflossen. In allen Modulen werden sowohl etablierte als auch neue Konzepte auf einem fortgeschrittenen Niveau vermittelt. Dabei finden auch neueste Forschungsergebnisse eine angemessene Berücksichtigung. Aktuelle Themen und interdisziplinäre Verknüpfungen finden insbesondere Eingang in den „Vertiefungsbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre“ und die Masterarbeit. Zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wurde nach Informationen der Hochschule in der Konzeptionierungsphase eine Marktanalyse durchgeführt. Insbesondere wurden Studierende des Studiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ (B.Sc.) hinsichtlich ihres Interesses an einem entsprechenden Masterstudiengang befragt. Fortgeschrittene Studierende des genannten Bachelorstudiengangs wurden außerdem in die Gestaltung des vorliegenden Studiengangs einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden auch das bestehende Angebotsfeld und mögliche Erfolgsfaktoren sowie Hemmnisse analysiert.

Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird der Studiengang nach Angaben der Hochschule regelmäßig an den Absolventenbefragungen teilnehmen. So kann die Passung dieser Anforderungen aus Sicht der Absolventinnen und Absolventen überprüft werden. Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wurde eine spezielle Arbeitsgruppe gebildet, an der Studiengangverantwortliche, die studentischen Studienberaterinnen und -berater, die Fachschaft sowie Lehrende und Studierende im Allgemeinen beteiligt sind. Die Wirksamkeit aller eingeleiteten Maßnahmen soll zukünftig durch einen systematischen, regelmäßigen und gezielten Einsatz der Analyse- und Evaluationsinstrumente überprüft werden, um gegebenenfalls nachjustieren und damit die Studiengangqualität kontinuierlich verbessern zu können. So soll eine Verstetigung des Qualitätssicherungsprozesses gewährleistet und an institutionelle Gremien gebunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht besonders in den angebotenen Vertiefungsrichtungen auf Masterniveau die fachlichen Ansprüche in adäquater Form umgesetzt. Jedoch fehlt nach Ansicht der Gutachtergruppe trotz des vielfältigen Angebots an Methodenkursen eine Kohärenz an vermittelten Methoden (vgl. Kapitel 2.2.1). Die im Bereich BWL vermittelten Methoden sind stark von der quantitativen Sozialforschung geprägt, während Importmodule aus anderen Fächern möglicherweise von einem ganz anderen Methodenverständnis ausgehen. Da der Fachbereich BWL institutionell keinen Einfluss auf die inhaltlich-methodische Vermittlung der Importmodule hat, soll ein Mechanismus etabliert werden, welcher der Interdisziplinarität des Studiengangs eine solide wissenschaftsmethodische Fundierung liefert.

Zur Gewährleistung inhaltlicher Aktualität ist neben der Forschungstätigkeit der eingebundenen Professoren auch die Teilnahme an Fachtagungen anzuführen.

Zur fachlichen Adäquanz trägt auch die für den Lehrkörper bereits zuvor erwähnte Möglichkeit bei, sich im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen didaktisch fortzubilden.

Weitere Mechanismen, welche die Aktualität bzw. die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleisten, liegen bspw. in Form von regelmäßig durchgeführten Absolventenbefragungen, Lehrevaluationen, Feedbackgespräche mit den Studierenden sowie eine speziell zur Weiterentwicklung des Studiengangs berufene Arbeitsgruppe, in der alle Stakeholder des Studiengangs beteiligt sind, vor.

Aktuelle Themen werden insbesondere in Masterarbeiten und Forschungsprojekten reflektiert, die aus der Praxis akquiriert werden. Weitere Impulse für die Weiterentwicklung des Studiengangs entstehen in interdisziplinären Veranstaltungen und Projektarbeiten, die bereits in Form eines Co-Teachings durchgeführt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Lehramt

(Nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Fachbereich verfügt nach eigenen Angaben über eine lange Tradition der Studierendenbefragung, die sich auf die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse auswirkt. Es ist geplant, den vorliegenden Studiengang im Rahmen einer evidenzbasierten Qualitätssicherung durch zukünftige Studierendenbefragungen zu evaluieren.

Der Studienerfolg wird nach Angaben der Hochschule in Zusammenarbeit mit dem Referat *Qualitätssicherung in Studiengängen* im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse im Längsschnitt. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der Hochschule spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle. Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Neben den bereits erwähnten Instrumenten werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt. Vorgesehen ist, dass die Ergebnisse in den Veranstaltungen diskutiert und zum Teil auch auf der Lehrplattform ILIAS veröffentlicht werden. Auch werden die Ergebnisse im Fachbereichsrat diskutiert und in einem Newsletter, der zu Beginn des Semesters an die Studierenden verschickt wird, dargestellt.

Darüber hinaus ist in dem zwei Jahre dauernden Prozess der Studiengangentwicklung an der Hochschule eine feste interne Qualitätssicherung installiert, die in den jeweiligen Prozessschritten sicherstellen soll, dass der Studiengang allen internen wie externen Vorgaben entspricht. Zur Sicherstellung von Standards

auch in inhaltlicher Sicht sind die verschiedenen zentralen Referate wie z.B. die Lehrentwicklung & Hochschuldidaktik für die kompetenzorientierte Curriculumsgestaltung als auch die Gremien der Hochschule fester Bestandteil in diesem Prozess und arbeiten eng mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gemäß § 7 der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg wird Feedback von Studierenden anhand von Modulevaluationen, Erstsemesterbefragungen, Studiengangsevaluationen und Absolventenbefragungen eingeholt. Die studentische Lehrevaluation soll nach § 5 Abs. 3 in einem dreisemestrigen Turnus erfolgen. Die Befragung erfolgt anonymisiert und die Ergebnisse werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden nach § 6 Abs. 1 der genannten Satzung besprochen. Zudem werden einmal im Jahr akkumulierte Ergebnisse und die Entwicklung der Evaluation im Fachbereichsrat unter Einbezug von Studierenden thematisiert.

Aus dem Gespräch mit den Studierenden ging hervor, dass am Fachbereich regelmäßig Lehrveranstaltungen durch Lehrende evaluiert werden, Kritik wahr- und ernstgenommen wird. Auch der Workload wird erhoben. Die Lehrveranstaltungsevaluierung erfolgt derzeit digital, regelhaft aber in Papierformat.

Die geplanten Evaluationen laut der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre sowie die im Selbstbericht genannten Vorhaben ebnen den Weg für eine offene Feedbackkultur.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg nach eigenen Angaben zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Hochschule ein Gleichstellungskonzept erstellt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen geregelt. Die Fachbereiche können darüber hinausgehende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen erlassen.

Am Fachbereich gibt es eine Gleichstellungskommission, eine Frauenbeauftragte und einen Sicherheitsbeauftragten, der für die Beratung schwangerer Studierender verantwortlich zeichnet.

Die Studienberatung und das Prüfungsbüro beraten zu allen Fragen, die Studium und Prüfungen betreffen. So können z.B. außerordentliche Prüfungen für schwangere Studierende angeboten werden. In den Prüfungsphasen finden immer auch individuelle Prüfungen für (seh-)behinderte Studierende und/oder Prüfungen mit Schreibzeitverlängerungen statt. Auch Fristverlängerungen für Studierende, die erkrankt sind oder sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern, fallen in das Aufgabengebiet der Prüfungsausschüsse des Fachbereichs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den von der Universität Marburg zur Verfügung gestellten Unterlagen ist ein angemessener Frauenförder- und Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2017-2023 der Philipps-Universität Marburg enthalten. Zudem beinhaltet die Prüfungsordnung des Studiengangs in § 26 der Prüfungsordnung eine vorschriftsgemäße Regelung zum Nachteilsausgleich. In § 26 Abs. 1 der Prüfungsordnung wie auch in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen ist der Satz „Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen“ zu lesen. Unklar bleibt, wer die anfallenden Kosten des amtsärztlichen Attestes trägt, um der laut Hessischem Hochschulgesetz festgelegten Gebührenfreiheit des Studiums nicht entgegenzuwirken.

Ob gemäß §16 Absatz 3 der Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen für den begutachteten Studiengang bereits ein Prüfungsausschuss besteht, ist aus den aktuellen Unterlagen nicht ersichtlich. Das Gutachtergremium geht jedoch davon aus, dass dieser bis zur Aufnahme des Studienbetriebs eingesetzt wird.

In dem bis 2023 gültigen Frauenförder- und Gleichstellungsplan werden unter Abschnitt 3.2 Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Fachbereich erwähnt. Im Hinblick auf die mit 13,3 % eher niedrige Professorinnenquote (Stand 2016, Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 – 2023 der Philipps-Universität Marburg, S.5), die sich auch im Personalhandbuch des Studiengangs wiederfindet, möchte das Gutachtergremium an dieser Stelle erneut auf die in Kapitel 2.3.2 formulierte Empfehlung hinweisen, bei zukünftigen Entscheidungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Lehrkörpers Diversitätsaspekte stärker in den Fokus zu nehmen.

Insgesamt kann das Gutachtergremium bescheinigen, dass die Hochschule über geeignete Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, und geht aufgrund der Gespräche mit den Studierenden und Lehrenden des Fachbereichs davon aus, dass diese auch auf Studiengangsebene umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der aktuellen Reisebeschränkungen durch die COVID-19 Pandemie wurden die Begutachtungsgespräche online durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf Grundlage des Akkreditierungsberichts dem Votum der Gutachtergruppe nicht vollumfänglich an.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrem Entscheidungsvorschlag im folgendem Punkt von der gutachterlichen Bewertung ab:

Umwandlung der Auflage zu einer Empfehlung:

- Ursprüngliche Formulierung: Da in den Fächern des Themenfelds „Kultur und Sprache“ qualitative Methoden bevorzugt zur Anwendung kommen, müssen zur Stärkung des interdisziplinären Ansatzes einer interkulturellen Betriebswirtschaftslehre neben quantitativen Methoden auch qualitative Methoden im Studiengang vermittelt werden, idealerweise durch die gemeinsame Durchführung des Methodenmoduls der beteiligten Disziplinen.
- Neue Formulierung: Da in den Fächern des Themenfelds „Kultur und Sprache“ qualitative Methoden bevorzugt zur Anwendung kommen, sollten zur Stärkung des interdisziplinären Ansatzes einer interkulturellen Betriebswirtschaftslehre neben quantitativen Methoden auch qualitative Methoden im Studiengang vermittelt werden, idealerweise durch die gemeinsame Durchführung des Methodenmoduls der beteiligten Disziplinen. Statistische wie auch bioethische Inhalte sollten in den Modulbeschreibungen sichtbar gemacht werden.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Houdou Basse Mama**, Professur für International Financial Markets: ESCP Europe

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Xun Luo**, Professur für Interkulturelle Wirtschaftskommunikation: FSU Jena
- Vertreterin der Berufspraxis: **Dr. Diana Kisro-Warnecke**, Managing Director & Inhaberin: Dr. K&K China Consulting
- Vertreterin der Studierenden: **Patricia Bartzel**, Studiengang Kundenbeziehungsmanagement (M.Sc.): TU Chemnitz

Optional:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *(nicht angezeigt)*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO) *(nicht angezeigt)*

V Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zur Studierendenstatistik vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	10.12.2029
Zeitpunkt der Begehung:	29./30.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertretung des Qualitätsmanagements, schriftliche Beantwortung gutachterlicher Fragen durch die Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Akkreditierungsgespräche im Online-Format aufgrund aktueller Gegebenheiten

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)